



Merkblatt Todesfall

Jede Person kann in die Lage kommen, sich mit einem Todesfall befassen zu müssen. Dieses Merkblatt enthält Hinweise auf notwendige Formalitäten, mögliche Bestattungsarten, spezielle Wünsche für die Bestattung, Gestaltung der Grabmale und Pflege der Grabstätten. Es soll mit-helfen, Vorbereitungen für den Todesfall zu treffen und den Hinterbliebenen ihre ohnehin schwere Aufgabe zu erleichtern.

Allgemeines

Sind Ihre Angehörigen und Freunde auch andern bekannt?

Ein Verzeichnis der Verwandten, Freunde und Bekannten erleichtert die Benachrichtigung.

Die Zugehörigkeit zu Vereinen, Gesellschaften, Verbänden usw. ist oft nicht einmal den nächs-ten Verwandten bekannt. Sie sollten aber auch benachrichtigt werden.

Haben Sie spezielle Wünsche für die Bestattung?

Wenn Sie diese Frage nicht mit Ihren Angehörigen besprechen wollen, können Sie sich an die Bauabteilung Vechigen (Friedhof- und Bestattungsamt), 031 838 00 30, bauabteilung@vechi-gen.ch wenden. Ihr schriftlich niedergelegter Wunsch wird beachtet.

Ist Ihr Nachlass geregelt?

Zur Regelung Ihres Nachlasses können Sie eine letztwillige Verfügung (Testament) errichten oder einen Ehe- und/oder Erbvertrag abschliessen.

Die letztwillige Verfügung kann

- durch einen Notar verfasst, oder
- selber errichtet werden. Hier gilt es zu beachten:
 - o Persönlich von Anfang bis zum Ende von Hand niederschreiben;
 - o Ort, Tag, Monat und Jahr der Errichtung und die persönliche Unterschrift dürfen nicht fehlen.

Der Ehe- und Erbvertrag muss durch den Notar abgefasst werden. Fragen in diesem Zusam-menhang beantwortet Ihnen der Notar.

Was ist beim Eintritt eines Todesfalls zu tun?

Zu Hause:

Nach Eintritt eines Todesfalls ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen, der eine Todesbescheini-gung ausstellt.

Im Heim oder Spital:

Bei einem Todesfall im Heim oder Spital wird die Heim- bzw. Spitalbehörde darum besorgt sein.

Bei einem Unfall:

Bei einem tödlichen Unfall (Verkehrs-, Arbeits-, Sport-, Haushalt- oder sonstige Unfälle) muss nebst dem Arzt auch die Polizei beigezogen werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Polizei zu besprechen.

Leichenfund:

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

Organisatorisches

1. Anmeldung des Todesfalls

Melden Sie sich mit der ärztlichen Todesbescheinigung und sofern möglich, mit dem Familienbüchlein und der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung, innert 48 Stunden beim Zivilstandsamt der Sterbegemeinde:

Zivilstandsamt Bern-Mittelland
Laupenstrasse 18a
3008 Bern
Tel. 031 635 42 00
Fax 031 635 42 01
E-Mail za.bm.zbd@be.ch

2. Bestattungsunternehmen

Benachrichtigen Sie ein Bestattungsunternehmen. Dieses organisiert den Transport in den Aufbahrungsraum oder das Krematorium.

In der Gemeinde Vechigen ist folgendes Bestattungsunternehmen ansässig:

Grunder AG
Bestattungsdienst
Hutmatt 168
3068 Utzigen
Tel. 031 839 19 72
E-Mail info@grunder-utzigen.ch

3. Aufbahrung

Offene oder geschlossene Aufbahrung in der Aufbahrungshalle des Friedhofs Vechigen, Vechigen Dorf 2f, 3067 Boll (Öffnungszeiten gemäss Absprache).

4. Abdankungsfeier

- In der evangelisch-reformierten Kirche (in Absprache mit dem Pfarrteam der Kirchgemeinde Vechigen, www.kgvechigen.ch, sekretariat@kgvechigen.ch, 031 839 64 80, oder dem zuständigen Pfarrer).
- Auf dem Friedhof Vechigen (in Absprache mit dem Sigristen, am Vormittag um 11:00 Uhr oder am Nachmittag um 14:00 Uhr).

5. Art der Bestattung

- Urnenbestattung
 - Urnenreihengrab
 - Bestattung in ein bestehendes Grab
 - Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Name)
- Erdbestattung
 - Sargreihengrab

6. Beisetzung

Die Erdbestattung findet jeweils vor einer allfälligen Abdankungsfeier statt. Die Urnenbeisetzung kann vor oder nach einer allfälligen Abdankungsfeier stattfinden. Jeweils montags finden keine Erdbestattungen statt.

7. Leidzirkulare / Todesanzeige

- Text verfassen (mit Angaben über Ort und Zeit der Abdankungsfeier, Beisetzung)
- Anzahl Zirkulare bestimmen und drucken lassen
- Todesanzeige in Auftrag geben

8. Grabschmuck

In Auftrag geben.

9. Restaurant

Wird nach der Abdankungsfeier zu einem Imbiss eingeladen, sollte in einem Restaurant reserviert werden (ungefähre Anzahl Gäste mitteilen).

10. Amtliche Siegelung des Nachlasses

Gemäss Art. 8 ff der kantonalen Inventarverordnung ist in jedem Todesfall innerhalb von sieben Tagen ein Siegelungsprotokoll durch die Gemeinde aufzunehmen. Dieses gibt Aufschluss über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person sowie der Ehegattin oder des Ehegatten. Die Siegelungsbeamtin nimmt zu diesem Zweck mit den Angehörigen Kontakt auf.

Siegelungsbeamtin:
Karin Streit
Tel. 031 838 00 12 / karin.streit@vechigen.ch

Wir bitten Sie, folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Aktuelle Belege (wenn möglich per Todestag) von Bank- und Postguthaben, sonstige Wertschriften etc.
- Policen von Lebens- und Rentenversicherungen
- Angaben über Liegenschaftsbesitz oder Nutzniessungen / Wohnrechte
- Testamente (letztwillige Verfügungen)
- Ehe- und Erbverträge
- Adressen und Geburtsdaten der voraussichtlichen Erben
- Angaben zu ausgerichteten Erbvorempfängen und Schenkungen

Grabmal

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein einheitliches Grabkreuz aus Holz. Dieses wird durch den Friedhofgärtner besorgt und aufgestellt.

Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die Bauabteilung Vechigen. Das entsprechende Gesuch finden Sie auf unserer Homepage, unter **«Gesuch um Bewilligung eines Grabmals»**

Die Vorschriften bezüglich Material und Dimensionen sowie weitere Bestimmungen können unserem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (<https://www.vechigen.ch/de/verwaltung/dokumente/>) entnommen werden.

Pflege der Grabstätte

Wenn möglich durch die Angehörigen.

Für jede beigesetzte Person wird ein allgemeiner Friedhofunterhaltsbeitrag von CHF 750.00 in Rechnung gestellt.

Boll, im August 2024

Bauabteilung Vechigen